

Satzung
des
Tennisclubs Blau-Weiß Petersberg e. V.
In Petersberg

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeines	
§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins	2
§ 2 Vereinsmittel	2
§ 3 Geschäfts- und Verwaltungsjahr	2
II. Mitgliedschaft	
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 5 Mitglieder des Vereins	3
§ 6 Änderung der Mitgliedschaft	4
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 8 Maßregeln und Ausschluss	4
III. Rechte und Pflichten der Mitglieder	
§ 9 Rechte der Mitglieder	5
§ 10 Pflichten der Mitglieder	6
§ 11 Beiträge und Umlagen	6
IV. Organe des Vereins	
§ 12 Allgemein	8
§ 13 Die Mitgliederversammlung	8
§ 14 Der Vorstand	10
§ 15 Ausschüsse	12
V. Satzungsänderungen und Auflösung	
§ 16 Satzungsänderungen	12
§ 17 Auflösung	13
VI. Datenschutz, Persönlichkeitsrechte, Kommunikation, Jugendschutz	13
§ 18 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte	13
§ 19 Kommunikation	14
§ 20 Umsetzung der Verpflichtungen aus § 72a SGB VIII zum Schutz von Kindern und Jugendlichen	14
VII. Inkrafttreten der Satzung	14
Anlage	
Beitragsgruppen und Beitragssätze - keine Satzungsbestandteile -	14

Satzung
des
Tennisclubs Blau-Weiß Petersberg e. V.
in
Petersberg

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Tennisclub Blau-Weiß Petersberg e.V. (nachfolgend "Club" genannt). Er wurde am 16. Juni 1971 gegründet. Der Club hat seinen Sitz in Petersberg und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Club verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Zweck des Clubs ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
die Ausübung des Tennissports und verwandter Sportarten auf Grundlage des Amateurgedankens.
Im Rahmen der Möglichkeiten ist die Förderung und Ausbildung talentierter Mitglieder besonders zu pflegen, und zwar insbesondere für Kinder und Jugendliche.
Der Club ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Vereinsmittel

1. Der Club ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Clubs.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Clubs
an die Gemeinde Petersberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 3 Geschäfts- und Verwaltungsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
2. Das Verwaltungsjahr beginnt nach Beendigung der ordentlichen Mitgliederversammlung eines Jahres (= Jahreshauptversammlung) und endet mit der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eines Jahres.
3. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit kann für das Geschäfts- und/ oder Verwaltungsjahr ein anderer Jahreszeitraum gewählt bzw. bestimmt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, gegen deren Aufnahme keine Bedenken in irgendeiner Hinsicht bestehen.
2. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Die Aufnahme wird wirksam
 - 4.1 bei aktiver Mitgliedschaft mit fristgerechter Vorlage der komplett ausgefüllten Beitrittserklärung und Zahlung einer Aufnahmegebühr bzw. eines Aufnahmebausteins.
 - 4.2 bei passiver Mitgliedschaft mit Vorlage der komplett ausgefüllten Beitrittserklärung. Für diese Personen wird die Aufnahmegebühr bzw. der Aufnahmebaustein erst bei Umwandlung in eine aktive Mitgliedschaft fällig.
5. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft ist rechtlich die sofortige Anerkennung der Clubsatzung verbunden.
6. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am SEPA-Verfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen.

§ 5 Mitglieder des Vereins

1. aktive volljährige Mitglieder-Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. aktive minderjährige Mitglieder (Kinder und Jugendliche) - Personen, die zu Beginn eines Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
3. passive Mitglieder - Personen, die im Club keinen Tennissport bzw. keine artverwandte Sportart betreiben
4. Ehrenmitglieder - Personen, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben und auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte aktiver Mitglieder. Sie sind von Beitragszahlungen befreit und haben freien Zutritt zu den Veranstaltungen des Clubs. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft ist zulässig; über die Entziehung entscheidet die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit 3/4 Mehrheit der Stimmen.

§ 6 Änderung der Mitgliedschaft

1. Die Umwandlung von einer passiven in eine aktive Mitgliedschaft oder von einer aktiven in eine passive Mitgliedschaft kann mit Zustimmung des Vorstandes nur zu Beginn des nächsten Jahres erfolgen. Ein entsprechender schriftlicher Antrag an den Vorstand, hier entweder dem 1. Vorsitzenden oder dem Kassenwart, ist bis zum 31.12. für das nächste Jahr zu stellen.
2. Aktive minderjährige Mitglieder werden automatisch aktive volljährige

Mitglieder; und zwar nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

3. Ehrenmitglieder werden ernannt und abberufen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. zum Schluss eines Kalenderjahres
 - 1.1 durch Austrittserklärung, die dem Vorstand, hier entweder dem 1. Vorsitzenden oder dem Kassenwart, spätestens bis zum 31.12. schriftlich vorliegen muss.
2. zu einem anderen Zeitpunkt innerhalb eines Geschäftsjahres
 - 2.1 durch Tod des Mitgliedes
 - 2.2 bei Wohnungswechsel, Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen auf Antrag des Mitgliedes und nach Zustimmung des Vorstandes
3. durch Ausschluss aufgrund eines Vorstandsbeschlusses
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft zum Schluss eines Kalenderjahres oder bei Ausschluss bleibt die Zahlungsverpflichtung rückständiger Beiträge oder anderer Verbindlichkeiten dem Club gegenüber unberührt.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft geht der Anspruch auf einen Vermögensanteil des Clubs verloren.

§ 8 Maßregeln und Ausschluss

1. Maßregelungsgründe sind insbesondere
 - 1.1 Verstöße gegen die Interessen und das Ansehen des Clubs sowie dessen Vertreter oder Beauftragte (z.B. unehrenhaftes, undiszipliniertes und/oder unsportliches Verhalten, Diskriminierungen).
 - 1.2 mutwillige Beschädigungen des Clubhauses, der Tennis- sowie der sonstigen Clubanlagen und deren Einrichtungen.
 - 1.3 Verstöße gegen die Haus-, Platz- und Spielordnung.
 - 1.4 wiederholt säumiges Zahlungsverhalten.
 - 1.5 Nichtbefolgung von Anweisungen des Vorstands bzw. seiner Beauftragten sowie andere Zuwiderhandlungen.
2. Ausschlussgründe sind
 - 2.1 unehrenhaftes Verhalten oder andere schwerwiegende Vergehen, die dem Club bzw. dem Ansehen des Clubs sowie dessen Vertreter oder Beauftragten schaden.
 - 2.2. wiederholt clubschädigendes grobes, undiszipliniertes und/oder unsportliches Verhalten auf der Clubanlage oder bei sonstigen Clubveranstaltungen.
 - 2.3 wiederholte Verstöße gegen die Satzung, Haus-, Platz- und Spielordnung und/oder gegen die Interessen des Clubs.
 - 2.4 Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Club bei Fälligkeit bzw. nach schriftlicher Abmahnung oder Aufforderung.
3. Verfahrensweise

- 3.1 Der Vorstand ist nach pflichtgemäßem Ermessen durch einen 2/3 Mehrheitsbeschluss berechtigt
- 3.11 mündliche und/oder schriftliche Verweise bzw. Abmahnungen zu erteilen.
- 3.12 befristete Strafen zu verhängen.
- 3.13 aktive Mitgliedschaften in passive Mitgliedschaften umzuwandeln, wenn aktive Mitglieder sich einem anderen Club zur Verfügung stellen, obwohl sich in diesem keine Möglichkeit für sie bietet, an Wettbewerben einer höheren Spielklasse teilzunehmen.
- 3.14 Ausschlüsse auszusprechen.
- 3.2 Ein Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen und zu begründen.
- 3.3 Soweit es sich nicht um einen Fall nach § 8, Ziffer 2.4 - Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen- handelt, kann ein Mitglied innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung der Ausschluss Mitteilung gegen diesen Beschluss Berufung beim Vorstand einlegen.
- 3.4 Der Vorstand hat die Angelegenheit der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen, die nach Anhörung des Auszuschließenden in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit über die Bestätigung oder Rücknahme des Ausschlusses entscheidet.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Rechte

- 1. Ehrenmitglieder und aktive volljährige Mitglieder
 - 1.1 haben im Rahmen die vom Vorstand erlassenen Platz- und Spielordnung das Recht, die Tennisanlagen des Clubs sowie die sonstigen Clubeinrichtungen zu benutzen.
 - 1.2 sind berechtigt, an gesellschaftlichen Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen.
 - 1.3 besitzen Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
 - 1.4 dürfen ihre Mitgliedschaftsrechte nur persönlich ausüben; diese sind nicht übertragbar.
- 2. Passive Mitglieder
 - 2.1 haben - mit Ausnahme der Ausübung des Tennissports oder einer artverwandten Sportart auf der Clubanlage - die gleichen Rechte wie die Ehrenmitglieder und aktiven volljährigen Mitglieder.
- 3. Aktive minderjährige Mitglieder
 - 3.1 haben nach Maßgabe der Platz- und Spielordnung das Recht auf Ausübung des Tennissports auf der Clubanlage.
 - 3.2 sind im Rahmen des Jugendschutzgesetzes zur Teilnahme an gesellschaftlichen Veranstaltungen des Clubs berechtigt.
 - 3.3 dürfen an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
Sie haben Stimmrecht nach Vollendung des 16. Lebensjahres; sind jedoch erst mit Volljährigkeit für den Vorstand wählbar

§ 10 Pflichten

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet
 - 1.1 die Interessen und das Ansehen des Clubs zu wahren.
 - 1.2 alle Anlagen und Einrichtungen des Clubs pfleglich zu behandeln.
 - 1.3 die Haus-, Platz- und Spielordnung einzuhalten.
 - 1.4 sich dem Beitrags-Einzugsverfahren bzw. sich dem allgemein üblichen Beitrags-Zahlungsverfahren im Club anzuschließen und seinen anderen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Club termingerecht nachzukommen.
 - 1.5 allen Anweisungen des Vorstandes bzw. seiner Beauftragten Folge zu leisten, sofern diese aus clubinternen Gründen erfolgen und im Clubbereich oder bei sonstigen Veranstaltungen des Clubs ausgesprochen werden.
 - 1.6 einen entsprechenden termingerechten Antrag an den Vorstand zu stellen, wenn die Teilnahme an den Mannschaftswettbewerben eines anderen Clubs gewollt wird. Mit der Freigabe können Bedingungen und/oder Maßnahmen nach § 8, Punkt 3.13 und Punkt 3.14 verbunden werden.
 - 1.7 Änderungen von persönlichen Daten (Name, Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse, Bankverbindung u. ä.) sowie Änderungen, die sich auf die Beitragsgruppe auswirken, umgehend dem zuständigen Vorstandsmitglied (Schatzmeister bzw. Kassenwart) anzuzeigen. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail- Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.

§ 11 Beiträge, Gebühren, Umlagen

1. Folgende Beträge können vom Club erhoben werden:
 - 1.1.1 eine einmalige Aufnahmegebühr
 - 1.1.2 der Jahresbeitrag
 - 1.1.3 abzuführende Verbandsbeiträge
 - 1.1.4 Umlagen nach Bedarf
2. Festsetzung der Beträge
 - 2.1 Die Festsetzung der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrages und die jährliche Anpassung der abzuführenden Verbandsbeiträge für alle Mitgliedsgruppen sowie notwendig werdender Umlagen erfolgt in der Regel durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung; die Aufnahmegebühr kann auch vom Vorstand jährlich neu festgelegt werden.
3. Fälligkeiten und Einzug
 - 3.1 Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr wird nach Vorlage der schriftlichen Beitrittserklärung fällig. Sie entfällt bei Personen, die dem Club als passive Mitglieder beitreten; sie wird für diese in der zu diesem Zeitpunkt gültigen Höhe erst mit Umwandlung in eine aktive Mitgliedschaft fällig.
 - 3.2 Jahresbeitrag und Verbandsbeiträge

Der Jahresbeitrag und die Verbandsbeiträge werden bis zum 1. März jeden Jahres fällig. Bei Änderung des Geschäfts- und/oder

Verwaltungsjahres ändert sich die Fälligkeit entsprechend.

3.3 Umlagen nach Bedarf

Umlagen sind innerhalb der von der Mitgliederversammlung bzw. vom Vorstand bestimmten Frist fällig.

3.4 Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im

SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen und ist verpflichtet, für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Einzug des Mitgliedsbeitrags unter Angabe unserer Gläubiger-ID D89322200000470588 und der mitgeteilten Mandatsreferenz erfolgt jährlich am 01.04. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/ der Gebühren/ der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

4. Ermäßigung, Stundung und Erlass von Beiträgen

4.1 Aktive Mitglieder, die sich nach Vollendung des 18. Lebensjahres noch in Schul- und Berufsausbildung befinden, studieren oder einen Grundwehr- oder Zivildienst ableisten, können auf Antrag für diese Zeit durch das zuständige Vorstandsmitglied (Schatzmeister/Kassenwart) in eine besondere Beitragsgruppe eingestuft werden, deren Jahresbeitrag nicht unter dem höchsten Jahresbeitrag für Jugendliche liegen darf. Nach Abschluss der Ausbildungszeit, des Studiums und nach Beendigung des Grundwehr- oder Zivildienstes besteht umgehende Mitteilungspflicht an das zuständige Vorstandsmitglied (Schatzmeister/Kassenwart) zwecks Umstufung der Beitragsgruppe.

Wird später festgestellt, dass sich die Verhältnisse für die Beitragsgruppe geändert haben, ohne dass der Vorstand darüber informiert wurde, ist dieser berechtigt, den Differenzbetrag zwischen den Beitragsgruppen für ein Jahr nachzufordern und/oder Maßnahmen nach § 8 (Maßregeln und Ausschluss) vorzunehmen.

4.2 Der Vorstand kann unter Beachtung des § 2 der Satzung (§ 2, Punkt 1 und 2 – Vereinsmittel -) in begründeten Ausnahmefällen

4.21 die Zahlung des Jahresbeitrages in bis zu 12 Raten zulassen

4.22 den Jahresbeitrag bis zum Jahresende stunden.

4.23 Beiträge ermäßigen oder erlassen; dies gilt insbesondere auch im Rahmen der Bewerbung neuer Mitglieder.

4.3 Der Vorstand (Schatzmeister/Kassenwart) ist berechtigt, rückständige Beiträge und sonstige Zahlungsverpflichtungen durch Nachnahme oder durch andere geeignete Maßnahmen einzuziehen.

IV. Organe des Vereins

§ 12 Allgemein

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Ausschüsse

§13 Die Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung (= Jahreshauptversammlung) sollte in den ersten beiden Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
Sie wird vom Vorstand einberufen.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu innerhalb einer Frist von 6 Wochen verpflichtet, wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder diese unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen.

3. Einladung

Die Einladung der Mitglieder zu einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher in Textform gem. §126b BGB zu erfolgen.

4. Anträge

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 6 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

5. Leitung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten bzw. 1. Vorsitzenden geleitet; bei dessen Verhinderung vom geschäftsführenden Vorsitzenden bzw. 2. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

Vor den zweijährlichen Vorstandsneuwahlen bestimmt die Mitgliederversammlung nach der Entlastung des alten Vorstandes durch einfachen Mehrheitsbeschluss den Versammlungsleiter bis zur Neuwahl des Präsidenten bzw. 1. Vorsitzenden.

6. Stimmrecht

In der Mitgliederversammlung sind Ehrenmitglieder und volljährige Mitglieder stimmberechtigt (§ 9, Punkt 1.3 und 2.1); minderjährige Mitglieder erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres (§ 9, Punkt 3.3).

7. Vorstands-, Geschäfts- und Prüfbericht

In jeder ordentlichen Mitgliederversammlung sind vom Vorstand die Geschäfts- und Jahresabschluss Berichte abzugeben sowie der Haushaltsplan für das nächste Geschäfts- bzw. Verwaltungsjahr vorzutragen bzw. vorzulegen, und die von der Mitgliederversammlung bestimmten Jahresabschluss Prüfer geben ihren Prüfbericht ab.

8. Entlastung des Vorstandes

Die jährliche Entlastung des Vorstandsmitgliedes für den Finanzbereich (Schatzmeister/Kassenwart) sowie des Gesamtvorstandes oder weiterer einzelner Vorstandsmitglieder erfolgt auf Einzelantrag der Abschlussprüfer durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

9. Grundsatzentscheidungen

Die Mitgliederversammlung bestimmt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Clubs. Sie berät und genehmigt den Jahresabschluss und den Haushaltsplan; sie setzt die Mitgliedsbeiträge, die Umlagen und - soweit nicht bereits vom Vorstand erfolgt - die Aufnahmegebühr fest. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und ernennt die Abschlussprüfer; letztere dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch der Ausschüsse sein.

Die Mitgliederversammlung bestimmt eine Aufwandsentschädigung für den Vorstand als angemessene Pauschale, über deren Verwendung im Einzelnen der Vorstand entscheidet.

10. Beschlussfassung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in der Regel in n i c h t geheimer Abstimmung mit e i n f a c h e r Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Eine 3/4 Stimmenmehrheit ist erforderlich, wenn es sich um Ehrenmitgliedschaften (§ 5, Punkt 4) und Satzungsänderungen (§ 16) handelt. Ein Beschluss zur Auflösung des Clubs (§ 17) bedarf der Zustimmung von 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder. Über Ausschlüsse nach §8, Punkt 3.4 und Entziehung der Ehrenmitgliedschaft (§ 5, Punkt 4, letzter Absatz) hat die Mitgliederversammlung g e h e i m abzustimmen. Geheime Wahl erfolgt auch dann, wenn für ein Amt mehrere Kandidaten vorgeschlagen werden.

11. Protokoll

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter (§ 13, Punkt 5, Abs.1) durch Unterschrift zu genehmigen ist.

12. Mitteilungspflicht

Der Vorstand ist verpflichtet, die Mitglieder über wesentliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu informieren. Dies geschieht durch Veröffentlichung auf der Homepage des Tennisclubs sowie durch Aushang im Clubhaus im Monat Mai. Wesentliche Beschlüsse sind Änderungen der Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Satzungsänderungen sowie Vorstandswahlen.

§14 Vorstand

1. Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand soll sich mindestens aus drei und nicht mehr als sieben Mitgliedern zusammensetzen. Diese können sein:

- 1.1 der Präsident bzw. 1. Vorsitzende
- 1.2 der geschäftsführende Vorsitzende bzw. 2. Vorsitzende
- 1.3 der Schatzmeister bzw. Kassenwart
- 1.4 der Hauptsportwart
- 1.5 der Jugendsportwart
- 1.6 der Kultur- und Technikwart
- 1.7 der Schrift- und Pressewart

2. Befugnisse, Aufgaben und Tätigkeiten des Vorstandes

- 2.1 Vertretungsbefugnisse

Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind

2.11 der Präsident bzw. der 1. Vorsitzende

2.12 der geschäftsführende Vorsitzende beziehungsweise 2. Vorsitzende

2.13 der Schatzmeister beziehungsweise Kassenwart

Sie vertreten den Club gerichtlich und außergerichtlich, und zwar jeweils zu zweit.

Zur Vornahme bzw. Durchführung von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen gilt die Vertretungsbefugnis nur insoweit, wie eine Beschlussfassung des Vorstandes vorliegt bzw. oder bei der Abwicklung von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen mit finanziellen Auswirkungen Übereinstimmung mit dem Vorstandsmitglied für den Finanzbereich (Schatzmeister / Kassenwart) besteht, der besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB ist-

2.2 Aufgaben

2.21 Geschäftsführung

Der Vorstand führt die Geschäfte des Clubs nach der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie auf der Grundlage seiner Beschlüsse; im Übrigen nach pflichtgemäßem Ermessen. Er ist darüber zur Berichtsabgabe gegenüber den Mitgliedern nach §13, Punkt 7 verpflichtet

2.22 Geschäftsverteilungsplan

Der jeweilige Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.

2.23 Vorstandssitzungen

Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfall ein anderes Vorstandsmitglied entsprechend der Reihenfolge des § 14 Nr. I nach Bedarf einlädt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit laut Satzung nicht qualifizierende Mehrheiten erforderlich werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Vorstandssitzung.

Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen. Bei Anträgen sind Antragsteller, Beschlüsse und Entscheidungsergebnisse festzuhalten. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterschreiben und jeweils vom Leiter (= Vorsitzenden) die Vorstandssitzung gegenzuzeichnen.^[SEP] Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail- Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem

Absender der E-Mail die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der Email- Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen.

3. Wahl des Vorstandes

In den Vorstand dürfen nur Mitglieder gewählt werden, die volljährig und absolut unbescholten sind und die keine Funktion in einem anderen Tennisclub ausüben.

Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren per Akklamation oder durch Stimmzettel mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Bei Stimmgleichheit ist die Wahl bis zur Stimmenmehrheit eines Kandidaten zu wiederholen.

Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist der Vorstand berechtigt, dafür ein stimmberechtigtes Mitglied vertretungsweise in den Vorstand zu berufen.

Die Berufung bedarf der Bestätigung der nächsten Mitgliederversammlung.

Ein Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.

Die Bestellung des Vorstandes oder einer seiner Mitglieder gilt als widerrufen, wenn die Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit keine Entlastung erteilt oder aufgrund eines eingereichten ordentlichen Antrages das Misstrauen ausgesprochen hat. Die Abstimmung muss geheim erfolgen.

4. Ermächtigung zur Satzungsänderungen/-anpassungen

Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen, bzw. -anpassungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden

5. Der Vorstand kann einen Jugendvertreter i.d.R. jeweils für ein Jahr bestellen und beratend zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

§15 Ausschüsse

1. Sportausschuss

Der Hauptsportwart (Sportwart) und der Jugendsportwart können zur Unterstützung bei der Durchführung ihrer Arbeiten einen Sportausschuss erhalten, dessen Vorsitz der Hauptsportwart (Sportwart) und in seiner Vertretung der Jugendsportwart zu übernehmen hat.

Die Mitglieder des Sportausschusses werden von dem Hauptsportwart

(Sportwart) und dem Jugendsportwart berufen und vom Vorstand bestätigt. Die Dauer ihrer Berufung endet mit der Amtszeit der Sportwarte. Ein Sportausschuss sollte die Anzahl von 8 Mitgliedern nicht überschreiten und mindestens dreimal im Jahr zusammentreten.

2. Veranstaltungsausschuss

Die 2 ständigen Veranstaltungs-Ausschussmitglieder werden vom Vorstand in der Regel für die Dauer von 2 Jahren in den Ausschuss berufen, dessen Vorsitzender der Kultur- und Technikwart ist.

Der Veranstaltungsausschuss darf in Übereinstimmung mit dem Vorstand durch den Ausschussvorsitzenden personell erweitert oder verringert werden; er sollte die Anzahl von 6 Mitgliedern nicht überschreiten.

3. Sonstige Ausschüsse

Bei Bedarf können vom Vorstand weitere Ausschüsse gebildet werden, die nicht von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

V. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

§ 16 Satzungsänderungen

1. Anträge und Satzungsänderung(en) sind mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand hat diese Anträge den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur Mitgliederversammlung anzuzeigen bzw. zuzustellen.
2. Zur Änderung einer Satzung ist eine 3/4 Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.

§17 Auflösung

1. Die Auflösung des Clubs kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu der Mitgliederversammlung muss mindestens 4 Wochen vorher durch den Vorstand schriftlich eingeladen werden. In der Einladung (Rundschreiben) muss der Antrag auf Auflösung begründet werden.
2. Für den Auflösungsbeschluss ist eine 4/5 Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.
3. Die Abwicklung der Vereinsgeschäfte erfolgt durch den Vorstand, sofern keine andere Festlegung getroffen wird.

VI. Datenschutz, Persönlichkeitsrechte, Kommunikation, Jugendschutz

§18 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Club verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.

2. Als Mitglied des Landessportbundes Hessen und des Hessischen Tennisverbands sowie dessen Unter- und Oberverbänden ist der Club verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden an diese Verbände Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse.
3. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Club personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in Vereinszeitschriften (z.B. Jubiläumsausgaben) sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereinszugehörigkeit, Funktion im Verein und - soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich - Alter oder Geburtsjahrgang.
Soweit im Einzelfall über Geburtstage, Jubiläen, Ehrungen o.ä. Bilder oder Daten veröffentlicht werden sollen, wird zuvor das Einverständnis der betroffenen Mitglieder eingeholt.
4. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre (auch an Pächter wegen Erhebung der Nutzungsentschädigung von Gästen) und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
5. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
6. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 19 Kommunikation

Die Kommunikation im Club kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art, auch Ladungen zur Mitgliederversammlung, des Clubs an die Mitglieder gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Club bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gerichtet ist.

§ 20 Umsetzung der Verpflichtungen aus § 72a SGB VIII zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

1. Der Club erachtet den Kinder- und Jugendschutz in seinem Verantwortungsbereich als Grundlage des Handelns aller Mitglieder sowie aller haupt-, neben- und ehrenamtlich tätiger Personen.
Die gegenseitige Wertschätzung und der respektvolle Umgang miteinander sind dabei selbstverständlich. Abwertendes oder diskriminierendes Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen verletzt die Pflicht nach § 10 Nr. 1.1. mit den möglichen Folgen nach § 8 (Maßregeln und Ausschluss).
2. Der Club schließt eine Vereinbarung mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe, dem Landkreis Fulda nach § 72a Absatz 4 SGB VIII zur Umsetzung seiner Pflichten zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
3. Näheres regelt ein besonderer Vorstandsbeschluss.

VII. Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde am 26.02.2016 in der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Petersberg, den 26.02.2016

Anlage

Beitragssätze ab 2016

- | | |
|---------|---|
| € 160,- | a k t i v e Volljährige, die zu Beginn eines lfd. Spieljahres (= Kalenderjahr) das 19. Lebensjahr bereits begonnen haben |
| € 75,- | a k t i v e Jugendliche, die zu Beginn eines lfd. Spieljahres (= Kalenderjahr) das 10. Lebensjahr bereits begonnen haben; jüngere Kinder sind generell beitragsfrei |
| € 75,- | a k t i v e Kinder, die zu Beginn eines lfd. Spieljahres (= Kalenderjahr) das 15. Lebensjahr bereits begonnen haben |
| € 105,- | a k t i v e volljährige Studenten, Auszubildende u. ä., die zu Beginn eines lfd. Spieljahres (= Kalenderjahr) das 19. Lebensjahr bereits begonnen haben |
| € 30,- | p a s s i v e Voll- und Minderjährige |

Ergänzung Jhv 26.2.2016

Übergangsweise gelten für das Kalenderjahr 2016 noch folgende Regelungen, die mit Wirkung zum 31.12. 2016 aufgehoben sind.

1. Sind beide Eltern Mitglied des Tennisclubs Blau-Weiß Petersberg e.V., zahlt nur ein Kind der Kinder bis 18 Jahre Mitgliedsbeitrag, die anderen Kinder sind beitragsfrei. Dies gilt auf Antrag auch für Alleinerziehende.
2. Wenn ein Kind oder Kinder bereits Mitglied des TC Blau-Weiß Petersberg e.V. sind, können die Eltern (oder Alleinerziehende) für ein Jahr eine ermäßigte Mitgliedschaft erhalten: ein Elternteil zahlt 100€, das andere 50€ Mitgliedsbeitrag. Es gilt die reguläre Kündigungsfrist; im 2. Jahr muss der volle Mitgliedsbeitrag gezahlt werden.